

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Wermelskirchen  
- Wahlbekanntmachung für die Kommunalwahlen 2020 -**

1. Am 13. September 2020 finden in der Stadt Wermelskirchen die verbundenen **Kommunalwahlen** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.  
Bei der Wahl wird in den 4 folgenden Stimmbezirken eine repräsentative Statistik durchgeführt: Stimmbezirk 4.0, 7.0, 18.2 und 20.1.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 23.08.2020** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.  
Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind entsprechend gekennzeichnet.

Die 6 Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe um 13.00 Uhr im Großen und Kleinen Saal des Bürgerzentrums Wermelskirchen, Telegrafienstraße 29/33, 42929 Wermelskirchen, zusammen.  
Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt ab 18.00 Uhr zusammen mit den im Wahllokal abgegebenen Stimmen in dem jeweiligen Stimmbezirk.

Die Stimmbezirke sind folgenden Wahllokalen zugeordnet:

Wahllokal	Adresse	Stimmbezirk
Werkstatt Lebenshilfe	Altenhöhe 11	1.1
Kindertagesstätte Wellerbusch	Wellerbusch 1	1.2
Sekundarschule	Wirtsmühler Str. 12	2.0
Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 1	Heisterbusch 12	3.0
Ev. Gemeindehaus Heisterbusch 2	Heisterbusch 12	4.0
Waldschule	Am Vogelsang 20	5.0
Stadtbücherei	Kattwinkelstr. 3	6.0
Rathaus	Telegrafienstr. 29-33	7.0
Bürgerhäuser	Eich 6/8	8.0
Schwanenschule	Jahnstr. 13	9.0
Mehrgenerationenwohnen	Dabringhauser Str. 1	10.0
Städt. Kindergarten Forstring	Forstring 1	11.0
Grundschule Tente	Tente 79	12.0
Stephanus-Gemeindezentrum	Kirchweg 13	13.0
Gemeindehaus Hüngr	Hüngr 71	14.0
Städt. Kindergarten Am Ecker	Am Ecker 70	15.0
Mehrzweckhalle Dabringhausen 1	An der Mehrzweckhalle 1	16.1
Gaststätte Fritz	Grünebäumchen 5	16.2
Mehrzweckhalle Dabringhausen 2	An der Mehrzweckhalle 2	17.0
Grundschule Höferhof	Höferhof 52-54	18.1
Kath. Vereinshaus Grunewald	Grunewald 19	18.2
Grundschule Dhünn	Hauptstr. 25	19.0
Bauhof Sonne	Sonne	20.1

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.  
Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und einen gültigen **Personalausweis oder Reisepass** zur Wahl mitzubringen.  
Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt und **für eine mögliche Stichwahl wieder mitgenommen werden.**

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten wird. Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Der Wähler hat für die Wahl des Bürgermeisters eine Stimme, die auf einem blauen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck abgegeben wird, für die Wahl des Rates der Stadt auf einem gelben Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und für die Wahl des Kreistages auf einem weißen Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber die Stimme gelten soll.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Die **Briefwahl** für die Kommunalwahlen findet mit eigenen Vordrucken statt. Der Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins befindet sich auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung. Der Wahlschein wird mit den Briefwahlunterlagen erteilt.

**Wer auch für eine eventuelle Stichwahl die Briefwahl nutzen möchte, sollte nach Möglichkeit direkt bei Antragstellung für die Hauptwahl die Briefwahl für den Stichwahltermin mit beantragen.**

Damit erübrigt sich eine erneute Antragstellung vor dem Stichwahltermin und die Briefwahlunterlagen können automatisch und zügig versandt werden.

Für die verbundenen **Kommunalwahlen** wird ein amtlicher Wahlschein ausgestellt, der im jeweiligen Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist, gültig ist. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl besitzen, können an der Wahl

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks** oder  
b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Gemeinde folgende Briefwahlunterlagen beschaffen:

- einen amtlichen weißen Wahlschein
- einen amtlichen weißen Stimmzettel für die Kreistagswahl
- einen amtlichen blauen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl
- einen amtlichen gelben Stimmzettel für die Ratswahl
- einen blauen Stimmzettelumschlag und

- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag.

Der **rote Wahlbrief** ist mit den dazugehörigen Stimmzetteln in dem verschlossenen Stimmzettelumschlag und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass sie dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Die Wahlbriefe können auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle persönlich bis zu diesem Termin abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Beim Betreten der Wahllokale sind wegen der andauernden Corona-Pandemie besondere Schutzvorkehrungen getroffen worden.

Erforderliche Hygieneschutzmaßnahmen wie Zutrittsregelungen, das Tragen eines Mundschutzes beim Betreten des Wahllokals sowie das Mitbringen eines eigenen Kugelschreibers zur Wahl sind nach Möglichkeit zu beachten.

Mund-Nasen-Bedeckungen, die bei Fortbestehen des Infektionsrisikos mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und wegen eines nicht einzuhaltenden Mindestabstands von 1,5 Metern und nicht vorhandener gleichwertiger Schutzvorkehrungen getragen werden, sind vom Verhüllungsverbot des § 2 Absatz 8 des Kommunalwahlgesetzes ausgenommen.

Wermelskirchen, den 01.09.2020

Stefan Görnert  
Erster Beigeordneter und Wahlleiter